IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2009

Nr. 2009/978

Einwohnergemeinde Riedholz: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes „Bodenrain" / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet dem Regierungsrat die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Bodenrain" (GB Nrn. 696 und 697) zur Genehmigung. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Wasserversorgung Riedholz besteht aus der folgenden Grundlage:

- Erschliessung Bodenrain, Nutzungsplananpassung GWP, Situation 1:500, Plan-Nr. 13425-3.1, 26.8.2008.

Der Gemeinderat hat die Anpassung der GWP an seiner Sitzung vom 12. Januar 2009 vorbehältlich allfälliger Einsprachen einstimmig genehmigt und den Beschluss zur öffentlichen Auflage sowie den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 5. Februar 2009 bis 6. März 2009. Gemäss Auflagezeugnis der Einwohnergemeinde Riedholz vom 26. März 2009 sind innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die Teilrevision der GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Die Teilrevision der GWP zur Erschliessung des Gebietes „Bodenrain" der Einwohnergemeinde Riedholz wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.3 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.

3.5 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 323.-- erhoben.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	323.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (ad acta 0332.015.02, Sch) (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung
Kantonale Finanzkontrolle
Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Einwohnergemeinde Riedholz, Gemeindepräsidium, 4533 Riedholz, mit 2 gen. Plänen (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
Bernasconi Felder Schaffner Ingenieure AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Riedholz: Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung des Gebietes „Bodenrain“ wird genehmigt.“)